

# Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, das Landesglücksspielgesetz an den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag anzupassen, der den Übergang von einem Auswahlverfahren mit einer Deckelung der möglichen Konzessionen zu einem Erlaubnisverfahren vorsieht.

### B. Wesentlicher Inhalt

Der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht vor, dass die Zahl der Sportwettkonzessionen für die Dauer der Experimentierphase bis zum 30. Juni 2021 nicht beschränkt wird. Er beinhaltet den Übergang von einem Auswahlverfahren zu einem Erlaubnisverfahren für den Bereich der Sportwetten. Die Erlaubnisse für die Veranstaltung von Sportwetten werden zukünftig durch die nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 zentral für alle Länder zuständige Behörde des Landes Hessen erteilt. Zuständig für die Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen sind dagegen die Länder.

Dementsprechend wird mit dem vorliegenden Gesetz das bisherige Zulassungsverfahren für terrestrische Wettvermittlungsstellen an die geänderte Rechtslage angepasst:

- Die Deckelung der Zahl der Wettvermittlungsstellen pro Konzessionär wird aufgegeben.
- Die nach dem Glücksspielstaatsvertrag geforderte Begrenzung des Glücksspielangebotes unter Berücksichtigung des Spieler- und Jugendschutzes erfolgt nunmehr, indem die Wettvermittlungsstellen Mindestabstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zu Sporteinrichtungen einzuhalten haben. Im Interesse eines effektiven Vollzugs, der es ermöglicht, möglichst schnell einen rechtmäßigen Zustand herzustellen, erfolgt eine sukzessive Anwendung der Mindestabstandsgebote zu Kinder- und Jugendeinrichtungen. Diese sind nicht von den Wettvermittlungsstellen einzuhalten, die bereits vor der Freigabe zur Anhörung gewerberechtlich angemeldet waren und betrieben wurden. Erfolgt nach diesem Zeitpunkt

ein Betreiberwechsel oder soll eine Wettvermittlungsstelle in einer neuen Örtlichkeit errichtet werden, ist die Abstandsvorgabe dagegen einzuhalten.

- Für den Fall, dass entweder die gewünschte Reduzierung der Zahl der bestehenden Wettvermittlungsstellen hiermit nicht zu erreichen ist oder zukünftig eine Entwicklung einsetzt, die zu einer erheblichen Steigerung der Zahl der Wettvermittlungsstellen führt, wird eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die es erlaubt, zusätzlich Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen vorzugeben.

### **C. Alternativen**

Alternativen zu den vorgesehenen Mindestabstandsregelungen, wie das Festhalten einer Obergrenze von Wettvermittlungsstellen, die Bestimmung einer Höchstzahl pro Konzessionsnehmer sowie Mindestabstände zwischen zwei Wettvermittlungsstellen sind derzeit nicht geeignet, um einen effektiven Vollzug in diesem Bereich zu gewährleisten und eine rechtmäßige Ordnung herzustellen.

### **D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Da die Aufsichtstätigkeit nach dem geänderten Landesglücksspielgesetz gegenüber der bisherigen Rechtslage im Wesentlichen gleichbleibt, entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Infolge der neu eingeführten Mindestabstandsregelungen zu Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, sowie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es handelt sich hierbei vollumfänglich um Bürokratiekosten. Für die Wirtschaft entsteht im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand 201.347 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 1.347 Euro sowie einem Sachaufwand in Höhe von 200.000 Euro. Zudem kommt es für die darauffolgenden Jahre zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 6.034 Euro. Davon sind 34 Euro Personalaufwand und 6.000 Euro Sachaufwand. Durch die Prüfung der Einhaltung der Mindestabstände bzw. Befreiung hiervon entsteht der

Verwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser beträgt im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes einmalig 18.360 Euro. Darüber hinaus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 612 Euro. Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

**F. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks**

Es ergeben sich mittelbar Auswirkungen auf den Zielbereich „Wohl und Zufriedenheit“, mit denen auch positive Wirkungen für die Suchtprävention einhergehen. Ansonsten werden keine neuen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Zielbereiche erwartet.

**G. Sonstige Kosten für Private**

Keine.

**Stand: 02.03.2020**

## **Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes**

Vom

### Artikel 1

Das Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 20 Wettvermittlungsstelle

- (1) Eine Wettvermittlungsstelle ist eine örtliche Verkaufsstelle, in der Sportwetten ausschließlich einer eine Konzession innehabenden Person vermittelt werden. Eine eine Konzession innehabende Person ist, wer eine Konzession nach §§ 4a bis 4e in Verbindung mit § 10a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (GBl. 2012, S. 385, 388), der zuletzt durch Artikel 1 des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GBl. 2019, S. 470) geändert worden ist, innehat.
- (2) Die Wettvermittlungsstelle ist in die Vertriebsorganisation der eine Konzession innehabenden Person, deren Sportwetten vermittelt werden, eingegliedert. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist nicht zulässig.
- (3) In einer Wettvermittlungsstelle ist die Veranstaltung oder Vermittlung sonstiger öffentlicher Glücksspiele nicht zulässig.
- (4) Die Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen, insbesondere mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume ist verboten.
- (5) Das Aufstellen und der Betrieb von Wettterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal in Gang gesetzt oder abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die die Wettvermittlungsstelle

betreibende Person oder deren Personal bedarf oder ohne dass die Wette unmittelbar auf einem Spielerkonto registriert wird, sind verboten. Das Aufstellen und der Betrieb von Werbeterminals, welche Informationen wie insbesondere Quoten, Statistiken sowie Spielverläufe anzeigen oder die Einsichtnahme in das persönliche Spielerkonto ermöglichen, sind verboten, soweit es sich nicht um Terminals in Wettvermittlungsstellen mit Werbewirkung für die Konzession innehabende Person, an die vermittelt wird, handelt. Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine für Sportwetten lediglich vorausgefüllt werden können, sind in Wettvermittlungsstellen zulässig.“

2. Nach § 20 werden §§ 20a bis 20g eingefügt:

#### „§ 20a

#### Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen

- (1) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
  1. die Person, an die vermittelt werden soll, Inhaberin einer Konzession ist,
  2. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle von einer eine Konzession innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 gestellt wird und diese gewährleistet, dass die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erfüllt,
  3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäftes und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt,
  4. weder die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person noch ihr Personal direkten oder indirekten Einfluss auf den Ausgang eines Wettgeschehens haben,
  5. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3, 5 und 6 erfüllt sind,
  6. keine anderen Sportwetten als die der Person im Sinne der Nummer 2 angeboten werden,
  7. die Wettvermittlungsstelle nicht
    - a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet,
    - b) auf einer Pferderennbahn oder
    - c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind,

betrieben wird,

8. die Wettvermittlungsstelle nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 GlüStV entgegenstehen,
9. der Betrieb der Wettvermittlungsstelle keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, keine schädlichen Umwelteinflüsse im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt und
10. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:

1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle,
3. eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die Wettvermittlungsstelle ihren Sitz hat oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände nach § 20b Absatz 1 und Absatz 2 eingehalten werden, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder ähnliches erbracht werden kann, und
4. das von der Konzession erfasste Wettprogramm der eine Konzession innehabenden Person.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis des Antrags auf ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden für die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, wobei bei Personen, die neben oder anstatt der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen, der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nachzuweisen ist,
2. Nachweis, dass die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit sie nicht einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten
  - a) Island,
  - b) Liechtenstein,

- c) Norwegen,
- d) Schweiz,

angehört,

3. Handels- und Gewerbezentralregistrauskünfte, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen, zur Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
4. Auskunft des Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
5. Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages,
6. das Sozialkonzept nach § 7 sowie Werbe-, Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzepte einschließlich der Benennung der jeweils verantwortlichen Personen für diese Bereiche sowie
7. Nachweis über den Anschluss an die zentrale Spielersperrdatei.

Die zuständige Erlaubnisbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 unverzüglich der die Konzession innehabenden Person mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat.

(3) Soll die Wettvermittlungsstelle von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft betrieben werden, findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und, soweit vorhanden, ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten. Neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftervertrages beizufügen.

(4) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 3 bezüglich Firma, Sitz, vertretungsberechtigter Organe sowie Änderungen der geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihrer geschäftsführenden Kommanditisten unverzüglich der die Konzession innehabenden Person mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat. Bei Wechsel eines vertretungsberechtigten Organs, eines geschäftsführenden Gesellschafters sowie eines geschäftsführenden Kommanditisten hat die Person, die die Wettvermittlungsstelle

betreiben wird, unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 für die jeweils eintretende Person zu Händen der zuständigen Aufsichtsbehörde gestellt wurde.

(5) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat die Person zu benennen, die die Wettvermittlungsstelle leitet und in dieser regelmäßig angetroffen werden kann. Auf diese findet Absatz 2 Satz 1 sinngemäß Anwendung.

(6) Die Erlaubnis ist zu befristen. Über den 30. Juni 2021 hinaus kann eine Befristung nur unter der Bedingung, dass die Ministerpräsidentenkonferenz eine Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrages beschließt, bis längstens 30. Juni 2024 ausgesprochen werden. Bei einer Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 GlüStV erlischt die Erlaubnis.

(7) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 rechtfertigen würden, oder
2. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr nach diesem Gesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung oder der erteilten Erlaubnis obliegen.

(8) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden.

(9) Zweifel an der Zuverlässigkeit der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person bestehen insbesondere, wenn die Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis betrieben wird und ein Antrag auf Erlaubnis erst gestellt wird, wenn gegen diese vorgegangen wird, oder wenn Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig in angemessener Zeit vorgelegt werden.

## § 20b

### Anforderungen an die Errichtung von Wettvermittlungsstellen



(1) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person bis zum Datum der Freigabe zur Anhörung nachweisbar die Wettvermittlungsstelle betrieben und den Betrieb bei der zuständigen Gewerbebehörde angezeigt hat.

(2) Die Vermittlung von Sportwetten auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Wettkämpfe genutzt werden, die ein nach dem Glücksspielstaatsvertrag bewertbares Sportereignis darstellen, ist verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken und Spielhallen sowie auf einer Pferderennbahn einschließlich aller zu der jeweiligen Örtlichkeit gehörenden Flächen. In einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, dürfen Wettvermittlungsstellen nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Spielverordnung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I. S.1666, 1672) geändert worden ist, Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereitgehalten werden.

#### § 20c

#### Anforderungen an die Ausübung des Betriebs

(1) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wettvermittlungsstelle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spieler aufhalten. Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abgeglichen werden.

(2) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person ist verpflichtet, die von der die Konzession innehabenden Person angebotenen und für die Spielenden vorgehaltenen Spielerkonten zu nutzen, um einen medienbruchfreien Austausch der Daten, die die Spielenden betreffen, zu gewährleisten. Auf Verlangen der Spielenden müssen diesen Ausdrücke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden.

(3) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person ist verpflichtet, die Spielenden zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken, das Verbot des Aufenthaltes Minderjähriger in Wettvermittlungsstellen sowie Beratungs- und Therapieangebote zu informieren. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat ferner insbesondere:

1. das nach § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 vorgelegte Sozialkonzept nach § 7 umzusetzen und laufend zu aktualisieren,
2. einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das in der Wettvermittlungsstelle eingesetzte Aufsichtspersonal nach § 7 Absatz 2 geschult wurde,
3. Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar auszulegen und
4. Antragsformulare für Selbstsperrungen sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen.

(4) Unterlagen, die im Rahmen der Wettvermittlung in der Wettvermittlungsstelle erstellt werden, insbesondere Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf dem Spielerkonto und Wettscheine sind zwei Jahre aufzubewahren. Pflichten zur Aufbewahrung aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist in Wettvermittlungsstellen nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602, 2624) geändert worden ist.

(6) Die Gewährung von Krediten sowie Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen an Spielende durch die die Konzession innehabende Person, durch die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person oder deren Personal ist verboten.

(7) Das Aufstellen von Geräten, an denen die Teilnahme an Glücksspielen im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Wettvermittlungsstelle unzulässig. Zulässig sind dagegen Geräte, über die ausschließlich an Sportwetten der die Konzession innehabenden Person teilgenommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass kein anonymes Spiel möglich ist.

(8) Das Aufstellen von Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist in Wettvermittlungsstellen verboten.

(9) Der Ausschank, der Konsum und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in Wettvermittlungsstellen verboten.

#### § 20d

Anforderungen an die Werbung für die Wettvermittlungsstellen und die Ausgestaltung der Wettvermittlungsstellen

(1) Eine Wettvermittlungsstelle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.

(2) Die Werbung für eine Wettvermittlungsstelle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Tageslicht einfällt und ein Einblick in die Wettvermittlungsstelle von außen möglich ist, es sei denn, dies ist auf Grund der räumlichen Lage der Wettvermittlungsstelle von vornherein ausgeschlossen. Das Anbringen von Sichtschutz beispielsweise durch Verkleben der Glasflächen ist verboten.

(4) In einer Wettvermittlungsstelle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Platz aus eingesehen werden können.

#### § 20e

Sperrdatei in Wettvermittlungsstellen

Für die Entgegennahme von Anträgen auf Selbstsperrungen gilt § 4 Absatz 3.

#### § 20f

Sperrzeit und Feiertagsruhe

(1) Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder deren Ende hinausgeschoben werden. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht zulässig.

(2) Für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.

## § 20g

### Wettvermittlung in Annahmestellen

(1) Ist die nach § 9 Absatz 4 mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, Inhaberin einer Konzession und erklärt sie gegenüber der zuständigen Behörde, dass sie keine Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 20 Absatz 1 betreiben will, darf die Wettvermittlung ausschließlich an diese abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 4 in den nach § 13 Absatz 3 erlaubten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. § 20 Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Vermittlung von Sportwetten mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume ist verboten. Die Vermittlung von Live-Wetten ist nicht zulässig. § 20 Absatz 5, § 20b Absatz 2, § 20c Absätze 2 bis 8, § 20d Absätze 1 bis 3, §§ 20e und 20f finden entsprechende Anwendung. § 20c Absatz 9 findet mit Ausnahme des Verkaufs von alkoholischen Getränken entsprechende Anwendung. Vor Abgabe eines Wettscheins sind die Personalien der spielwilligen Person festzustellen und mit der zentral geführten Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abzugleichen.

(2) Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. § 20a findet mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, soweit die Einhaltung des Abstandes nach § 20b Absatz 1 nachzuweisen ist, entsprechende Anwendung.

(3) Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung in ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere darf keine Übertragung von Sportwettkämpfen in der Annahmestelle erfolgen.“

3. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. als Veranstalter, Vermittler, oder Betreiber einer Spielhalle oder Wettvermittlungsstelle zum Zwecke der Spielteilnahme entgegen § 8 bzw. § 20c Absatz 6 einen Kredit gewährt, durch Beauftragte gewähren lässt oder zulässt, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren,“
- b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:  
„13. als Vermittler von öffentlichen Glücksspielen, als Betreiber einer Wettvermittlungsstelle oder als Betreiber einer Spielhalle entgegen § 4 Absatz 3 einen Antrag auf Selbstsperre nicht unverzüglich an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person übermittelt,“
- c) Nummer 14 a wird wie folgt gefasst:  
„14a. entgegen § 20a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c Sportwetten in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, veranstaltet oder vermittelt,“
- d) Nummer 14 b wird wie folgt gefasst:  
„14b. entgegen § 20 Absatz 4 Sportwetten in einer anderen Stelle als einer Wettvermittlungsstelle, mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume vermittelt, wobei von Nummer 14b Halbsatz 1 die Wettvermittlung in Annahmestellen nicht erfasst wird,“
- e) Nummer 14 c wird wie folgt gefasst:  
„14c. entgegen § 20 Absatz 5 Wettterminals oder Werbeterminals in Wettvermittlungsstellen oder außerhalb von Wettvermittlungsstellen aufstellt oder betreibt,“
- f) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:  
„15. entgegen § 20f Absatz 2 eine Wettvermittlungsstelle, entgegen § 29 Absatz 3 eine Spielbank oder entgegen § 46 Absatz 2 eine Spielhalle für den Spielbetrieb öffnet oder in Gaststätten den Betrieb von Geldspielgeräten zulässt,“
- g) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:  
„17. entgegen § 20c Absatz 1 oder § 43 Absatz 1 Satz 1 gesperrten Spielern Zutritt gewährt oder eine Einlasskontrolle nicht sicherstellt,“

- h) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:  
„19. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 kein Sozialkonzept entwickelt, umsetzt oder aktualisiert,“
- i) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:  
„20. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,“
- j) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:  
„21. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Anträge auf Selbstsperre oder Selbsttests nicht offen und deutlich sichtbar auslegt,“
- k) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:  
„22. entgegen § 20c Absatz 5 Satz 1 oder § 43 Absatz 3 Satz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung aufstellt, bereithält oder betreibt oder dies duldet,“
- l) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:  
„23. entgegen § 20c Absatz 5 Satz 2 oder § 43 Absatz 3 Satz 2 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,“
- m) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:  
„25. entgegen § 20c Absatz 7 Satz 1 oder § 43 Absatz 4 Geräte, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet möglich ist, aufstellt, betreibt oder deren Aufstellung oder Betrieb duldet,“
- n) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:  
„27. entgegen § 20d Absatz 1 eine Wettvermittlungsstelle oder entgegen § 44 Absatz 1 eine Spielhalle gestaltet,“
- o) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:  
„28. entgegen § 20d Absatz 2 für eine Wettvermittlungsstelle oder entgegen § 44 Absatz 2 für eine Spielhalle wirbt,“
- p) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

„29. entgegen § 20d Absatz 3 und 4 oder entgegen § 44 Absatz 3 die Vorgaben zur Ausgestaltung der Wettvermittlungsstelle beziehungsweise der Spielhalle nicht einhält,“

q) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

„30. die für die Wettvermittlungsstelle beziehungsweise die Spielhalle geltenden Sperrzeiten nicht einhält,“

r) Nach Nummer 30 werden eingefügt:

„31. entgegen § 20c Absatz 1 Satz 2 oder § 20g Absatz 1 Satz 7 den Abgleich mit der Sperrdatei nicht vornimmt,

32. entgegen § 20c Absatz 9 in einer Wettvermittlungsstelle alkoholische Getränke ausschenkt, konsumiert oder verkauft oder entgegen § 20g Absatz 1 Satz 6 in einer Annahmestelle, in der Sportwetten vermittelt werden, alkoholische Getränke ausschenkt oder konsumiert.“

4. § 49 wird wie folgt gefasst:

„Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über eine Änderung der Zahl der Annahmestellen nach § 13 Absatz 1 oder zur Einführung von Abständen zwischen Wettvermittlungsstellen zu erlassen, soweit dies zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV erforderlich ist.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ausgangslage, Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der am 1. Juli 2012 in Kraft getretene Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht eine begrenzte Öffnung des Sportwettenmarktes für private Anbieter für einen Zeitraum von sieben Jahren vor; das staatliche Sportwettenmonopol ist während dieser Zeit suspendiert. Vorgesehen ist, dass bis zu 20 Konzessionen an private Anbieter ausgestellt werden. Zu diesem Zweck hat das hessische Innenministerium ein europaweites Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Bevor die Konzessionen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ausgehändigt werden konnten, wurde jedoch durch Verwaltungsgerichte, die in zahlreichen Rechtsschutz- und Klageverfahren angerufen worden sind, dem hessischen Innenministerium untersagt, vor Abschluss der Hauptsacheverfahren die Konzessionen zu erteilen (HessVGH, Beschluss vom 16. Oktober 2015 – 8 B 1028/15).

Vor dem Hintergrund, dass nicht abschätzbar ist, bis wann die Konzessionen tatsächlich erteilt werden können, und in dieser Zeit das Verbot, Sportwetten als Privater im Internet oder terrestrisch anzubieten, nur schwer durchsetzbar ist, haben sich die Regierungschefinnen und -chefs auf den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geeinigt, der am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Parallel hierzu wurde die Experimentierklausel, die bis zum 30. Juni 2019 befristet war, bis zum Auslaufen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 30. Juni 2021 verlängert. Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht vor, dass die Zahl der Konzessionen für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt wird. Folge ist, dass eine europaweite Ausschreibung und ein Auswahlverfahren nicht mehr durchgeführt werden müssen. Erlaubnisse für die Veranstaltung von Sportwetten werden zukünftig durch die nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 zuständige Behörde des Landes Hessen erteilt. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen sind die Länder. Sie müssen dabei das Ziel einer Begrenzung des Glücksspiels im Auge behalten.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das bisher vorgesehene Zulassungsverfahren für terrestrische Wettvermittlungsstellen an die geänderte Rechtslage angepasst werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt**



Die bisher vorgenommene zahlenmäßige Begrenzung der Wettvermittlungsstellen pro Anbieter ist unter dem Gesichtspunkt, dass der Bedarf einerseits abgedeckt werden soll, andererseits aber völlig offen ist, wie viele private Anbieter sich um eine Konzession bemühen werden, kein gangbarer Weg mehr. Um der Verpflichtung, die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu begrenzen, nachzukommen, werden – unter Beibehaltung der bisher geltenden qualitativen Anforderungen an den Betreiber – Mindestabstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen eingeführt und das Verbot ausgesprochen, auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für Sportwettkämpfe genutzt werden, Sportwetten zu vermitteln. Ferner werden ausdrückliche Regelungen zur Sperrzeit und Feiertagsruhe vorgesehen. Diese dienen auch der Angebotsbegrenzung. Um es den Betroffenen zu erleichtern, die für sie geltenden Verpflichtungen aufzufinden, wurden wie bei den Spielhallen die einschlägigen Bestimmungen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. Die bisherigen Anforderungen an die Ausübung des Betriebs oder an die Werbung und Ausgestaltung sind dabei präzisiert worden, ohne dass sich inhaltlich Nennenswertes geändert hat.

Um den Verpflichtungen der Betreiber von Wettvermittlungsstellen den notwendigen Nachdruck zu verleihen, sind diverse Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgesehen.

### **III. Alternativen**

Eine Änderung des § 20 des Landesglücksspielgesetzes muss auf jeden Fall erfolgen. Hinsichtlich der Möglichkeiten, wie die Zahl der Wettvermittlungsstellen begrenzt wird, gibt es folgende Alternativen zur gewählten Abstandsregelung zwischen Wettvermittlungsstellen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:

#### **a) Festhalten an einer festen Obergrenze von Wettvermittlungsstellen**

Das Festhalten an einer festen Obergrenze von Wettvermittlungsstellen in Baden-Württemberg ist bei einer Aufgabe der Begrenzung der Zahl der Konzessionäre zwar theoretisch möglich, würde aber zur Umsetzung einen enormen Aufwand verursachen und nicht zu einer raschen Überführung des derzeitigen illegalen Zustandes in legale Bahnen führen.

Auf der Basis der vorhandenen Zahlen, insbesondere bezüglich der illegal betriebenen Wettvermittlungsstellen, könnte zwar eine neue Obergrenze berechnet werden.

Da aber nicht feststeht, wie viele private Sportwettanbieter überhaupt eine Konzession beantragen und erhalten werden, ist es nicht möglich, eine Aufteilung der berechneten Anzahl auf die einzelnen Konzessionsnehmer vorzunehmen, wie es im § 20 Absatz 2 Landesglücksspielgesetz derzeit vorgesehen ist. Wird an einer zahlenmäßigen Obergrenze festgehalten, bedeutet dies, dass die zuständige Behörde vor der Erteilung von Wettvermittlungsstellenerlaubnissen eine Ausschreibung durchführen müsste. Abgesehen davon, dass dieses Verfahren sehr aufwendig ist und voraussetzt, dass eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Angeboten getroffen werden muss, ist ein solches Verfahren angesichts der noch verbleibenden Zeit bis zum 30. Juni 2021 unter Berücksichtigung des Aufwandes auch für die Konzessionsnehmer nicht verhältnismäßig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Ausschreibungsverfahren erst dann durchgeführt werden kann, wenn eine gewisse Anzahl von Erlaubnissen für die Veranstaltung von Sportwetten ausgesprochen worden ist. Hierdurch würde die Geltungsdauer der Erlaubnis zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle nicht nur unwesentlich verkürzt.

Das Verfahren ist auch deshalb nicht praktikabel, weil das Land nicht die Standorte der Wettvermittlungsstellen in den Kommunen vorgeben kann. Auch ist fraglich, ob über dieses Verfahren eine gleichmäßige Verteilung der Wettvermittlungsstellen im Land möglich ist, da der Schwerpunkt für Wettvermittlungsstellen in den Städten liegen dürfte.

Denkbar wäre, dass die Kommunen selbst entsprechende Ausschreibungsverfahren für die Wettvermittlungsstellen, die sich in ihrem Gemeindegebiet ansiedeln dürfen, jeweils durchführen. Hierzu wäre es aber erforderlich, dass die Zuständigkeit für diese Aufgaben vom Land auf die Kommunen übertragen wird. Dies ist aber nicht vorgesehen, zumal durch die Zentralisierung der Aufsicht beim Regierungspräsidium Karlsruhe dafür Sorge getragen wird, dass die Zulassung von Wettvermittlungsstellen und der Vollzug einheitlich erfolgen.

#### b) Höchstzahl pro Konzessionsnehmer

Das Festhalten an einer Höchstzahl von Wettvermittlungsstellen pro Konzessionsinhaber ist nicht geeignet, den Kanalisierungsauftrag einerseits und den Begrenzungsauftrag andererseits zu erfüllen. Laut Auskunft der für die Erstellung der Jahresberichte der Glücksspielaufsichtsbehörden zuständigen Stelle sind derzeit etwa 165 Sportwettanbieter auf dem deutschen Markt aktiv. Es ist nicht bekannt, ob alle diese Anbieter tatsächlich eine Konzession beantragen werden. Gewährt man jedem

Sportwettanbieter, der Inhaber einer Konzession ist, eine gewisse Anzahl von Wettvermittlungsstellen in Baden-Württemberg zu betreiben, könnte dies dazu führen, dass der tatsächliche Bedarf, der etwa bei 600 Wettvermittlungsstellen liegen dürfte, entweder unter- oder überdeckt wird, je nachdem, wie viele Sportwettanbieter eine Konzession erhalten.

c) Mindestabstandsvorgaben zwischen Wettvermittlungsstellen bzw. zwischen Wettvermittlungsstellen und Kinder- und Jugendeinrichtungen

Mit Blick auf den Begrenzungsauftrag verbleibt die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung, die Zahl der Wettvermittlungsstellen über Mindestabstandsvorgaben zu begrenzen. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 8 C 6.15, BVerwG 8 C 7.15, BVerwG 8 C 4.16, BVerwG 8 C 5.16, BVerwG 8 C 8.16, Urteile vom 16. Dezember 2016) als auch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 17. März 2017, 1 BvR 1314/12, 1 BvR 1630/12, 1 BvR 1694/13, 1 BvR 1874/13) haben Mindestabstände bezogen auf Spielhallen als rechtlich zulässig erachtet. Da entsprechenden Gefahren wie denen, die von Spielhallen ausgehen, mit Mindestabständen für Wettvermittlungsstellen begegnet werden soll, ist davon auszugehen, dass diese auch bei Wettvermittlungsstellen als rechtlich zulässig angesehen werden.

Grundsätzlich sind Mindestabstände zwischen zwei Wettvermittlungsstellen ähnlich wie bei den Spielhallen denkbar. Hiervon wurde jedoch aus folgenden Gründen derzeit abgesehen:

1. Nach § 10a Absatz 5 GlüStV sind die Länder verpflichtet, die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu begrenzen. Anders als in § 25 Absatz 1 GlüStV wird nicht vorgeschrieben, dass dies über einen Mindestabstand umgesetzt werden muss.
2. Das von Glücksspielautomaten ausgehende Risikopotential in Spielhallen ist deutlich höher als das von terrestrisch angebotenen Sportwetten<sup>1</sup>. Anhand der Merkmale bzw. technischen Eigenschaften
  - Ereignisfrequenz,
  - Multiple Spiel-/Einsatzgelegenheiten,
  - Gewinnwahrscheinlichkeiten,
  - Ton- und Lichteffekte,
  - Variable Einsatzhöhe,

---

<sup>1</sup> Meyer et al., Die Einschätzung des Gefährdungspotentials von Glücksspielen: Ergebnisse einer Delphi-Studie und empirischen Validierung der Beurteilungsmerkmale, 2010

- Verfügbarkeit,
- Jackpot,
- Auszahlungsintervall,
- Fast-Gewinne und
- Kontinuität des Spiels

wurde in der genannten Studie das Risikopotential einzelner Glücksspiele festgestellt:

<b>Glücksspielart</b>	<b>Risiko- punkte</b>
Glücksspielautomaten	56,65
Geldspielautomaten	54,35
Poker im Internet	46,30
Sportwetten (live-Wetten im Internet)	43,55
Roulette in Spielbanken	42,40
Rubbellose	38,15
Sportwetten (Festquotenwette)	36,03
Telegewinnspiele	35,95
Keno	28,85
Lotto 6 aus 49	28,75
Klassenlotterien (Internet)	26,60
Klassenlotterien (stationär)	25,95
Fernsehlottorien (Internet)	17,55
Fernsehlottorien (stationär)	16,90

Danach hat das Spiel an Glücksspielautomaten das höchste Risikopotential. Sportwetten als Festquotenwetten liegen deutlich darunter.

Auch die Studie von Bühringer<sup>2</sup> belegt das deutlich höhere Risikopotential der Geldspielgeräte gegenüber Sportwetten:

---

<sup>2</sup> Bühringer, Pathologisches Glücksspiel in Deutschland: Spiel- und Bevölkerungsrisiken, Sucht 53 (5), 296, 308

	<b>Glücksspielrisiko</b> Risiko einer Person, bei einem bestimmten Glücksspiel eine Diagnose Pathologisches Glücksspiel zu entwickeln in %	<b>Bevölkerungsrisiko</b> Risiko einer Person der Bevölkerung eine Diagnose Pathologisches Glücksspiel zu entwickeln in %
Lotto Toto	0,1	0,024
Lotterie	0,0	0,000
Sportwetten	1,7	0,046
Geldspielgeräte	5,1	0,060
Kleines Spiel	6,7	0,020
Großes Spiel	1,4	0,016
Internetkartenspiele	7,0	0,014

Aus den Ergebnissen einer Umfrage von stationär behandelten pathologischen Glücksspielern aus dem Jahr 2014, die Premper<sup>3</sup> durchgeführt hat, ist ebenfalls auf die höhere Gefährlichkeit der Spielhallenspiele zu schließen:

<b>Ausgeübte Glücksspielart</b> <b>N = 414 Patienten</b> <b>(Mehrfachantworten möglich)</b>	<b>N</b>	<b>In %</b>
Geldspielautomaten in Spielhallen	313	75,6
Geldspielautomaten in Gaststätten	137	33,1
Geldspielautomaten in der Spielbank	70	16,9
Spielbankspiele (Roulette, Black-Jack)	50	12,1
Geld- und Sportwetten	58	14,0
Karten- und Würfelspiele	46	11,1
Lotto um hohe Beträge	34	8,2
Fun-Games	29	7,0
Online-Sportwetten	21	5,1
Online-Kartenspiele	48	11,6
Online-Casinos	31	7,5
Andere	20	4,8

<sup>3</sup> Premper et al. (2014), Premper, V., Schwickerath, J., Missel, P., Feindel, H., Zemlin, U., Petry, J., Multizentrische Katamnese zur stationären Behandlung von Pathologischen Glücksspielern, Sucht, 60 (6), 331 – 344

Aus der Tabelle geht hervor, dass der Großteil der Patienten Glücksspiel an Geldspielgeräten gespielt hat. Auf sehr ähnliche Ergebnisse kamen vorangegangene Studien. Bereits Meyer et al<sup>4</sup> und Becker<sup>5</sup> zeigten anhand von Therapeuten- und Klientenbefragungen in Suchteinrichtungen, dass der Großteil der pathologischen Spieler hauptsächlich wegen Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten in Behandlung ist.

3. Für den Bereich der Spielhallen hat Prof. Dr. Becker in einer Untersuchung festgestellt, dass von den Befragten diese vornehmlich in wenigen Spielhallen und nur ein kleinerer Anteil in mehr als zwei Spielhallen pro Monat spielen.<sup>6</sup> Ein Grund hierfür dürfte sein, dass der Spieler sich mit bestimmten Automaten eines Herstellers „wohl fühlt“. Ähnlich dürfte es bei den Wettvermittlungsstellen sein. Da in einer Wettvermittlungsstelle nur das Angebot eines Anbieters zur Verfügung stehen darf, ist davon auszugehen, dass die meisten Spieler die Wettvermittlungsstelle aufsuchen werden, die an den Sportwettanbieter ihres Vertrauens vermittelt. Das schnelle Wechseln von einem Anbieter zu einem anderen dürfte dagegen eher beim Internetspiel anzutreffen sein.
4. Das Landesglücksspielgesetz von 2012 ging davon aus, dass etwa 500 illegale Wettvermittlungsstellen in Baden-Württemberg betrieben werden. 2019 beträgt diese Zahl 851:

---

<sup>4</sup> Meyer, G., Hayer, T., Das Gefährdungspotential von Lotterien und Sportwetten. Eine Untersuchung von Spielern aus Versorgungseinrichtungen. Abschlussbericht an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und an die Westdeutsche Lotterien GmbH & Co. KG. Institut für Psychologie und Kognitionsforschung, Universität Bremen, Mai 2005

<sup>5</sup> Becker, T., Glücksspielsucht in Deutschland. Prävalenz bei verschiedenen Glücksspielformen. Schriftreihe zur Glücksspielforschung. Band 4. Becker T. (Hrsg.). Frankfurt/Main: Peter Lang

<sup>6</sup> Prof. Dr. Becker und Marius Wuketich, Online- und Offline-Spielverhalten von Spielgästen in Spielstätten mit Geldgewinnspielgeräten – Ergebnis einer Follow-up-Befragung, Beiträge zum Glücksspielwesen 2019, Seite 16 ff.

<b>Jahr</b>	<b>Stand Januar</b>	<b>Stand Dezember</b>
2012		658
2013	666	684
2014	689	653
2015	658	649
2016	649	724
2017	743	771
2018	773	810
2019	816	851 (Stand 1. Oktober 2019)

Zwar ist die Zunahme mit um etwa 350 Wettvermittlungsstellen nicht vernachlässigbar, angesichts des Zeitraums von sieben Jahren und der massiven Werbung für Sportwetten im Zusammenhang mit Fußball und durch Fußballspieler aber erklärbar. Der Marktanteil von Sportwetten ist in dieser Zeit stetig gewachsen. Hinzukommt, dass gerade mit Blick auf die anstehende Öffnung des Sportwettenbereichs für Private versucht wurde, Standorte zu sichern. Darüber hinaus wurden vermehrt so genannte Wettterminals in allen möglichen Einrichtungen (Tankstellen, Gaststätten, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben) aufgestellt, deren Beseitigung aber bislang nicht vollständig durchgesetzt werden konnte. Im Entwurf ist das Verbot, Wettterminals aufzustellen, vorgesehen, so dass dies zu einer Reduzierung der in der Tabelle aufgeführten Zahl der Wettvermittlungsstellen führen wird.

Ob alle anderen Standorte – unabhängig von der Verpflichtung, zu Kinder- und Jugendeinrichtungen einen bestimmten Abstand einzuhalten – letztlich Bestand haben werden oder einer Regulierung durch den Markt zum Opfer fallen, bleibt abzuwarten. Hinzukommt, dass die technische Ausstattung und das Internetverhalten gerade der jungen Generation auch anders ist als vor knapp 10 Jahren, so dass nicht davon ausgegangen werden muss, dass sich der derzeitige Trend im terrestrischen Bereich fortsetzt oder gar verstärkt.

Für den Fall, dass sich die Zahl der Wettvermittlungsstellen nicht wie prognostiziert verringert, ist die Möglichkeit vorgesehen, nachträglich Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen einzuführen.

5. Sinn und Zweck des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags ist es, das illegale Sportwettangebot in geordnete, legale Bahnen zu überführen und damit wieder ein erfolgreiches Vorgehen gegen illegale Angebote zu ermöglichen. Dadurch, dass die Konzessionen nicht erteilt werden konnten, war es in den letzten Jahren nicht möglich, allein wegen Fehlens der Erlaubnis gegen Wettvermittlungsstellen vorzugehen, da diese ja erlaubt werden könnten, wenn der Anbieter, an den vermittelt wird, eine Konzession erhält. Diese Auffassung stand einem effektiven Vollzug entgegen. Wenn zukünftig kein Auswahlverfahren durchgeführt werden muss und jeder Anbieter, der die Voraussetzungen erfüllt, eine Konzession erhalten kann, fällt dieses Argument weg. Solange ein Anbieter von Sportwetten keine Konzession beantragt, können dessen Wettvermittlungsstellen auch nicht erlaubt werden. Durch die geänderte Rechtslage wird es für die Glücksspielaufsichtsbehörde wieder leichter, gegen illegale Spielstätten vorzugehen. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Wettterminals, die nicht erlaubnisfähig sind.

Die rasche Überführung des illegalen Marktes in einen legalen würde erschwert, wenn Voraussetzungen aufgestellt würden, die das Verfahren zur Erteilung der Wettvermittlungsstellenerlaubnisse in zeitlicher Hinsicht erschweren. Dies wäre der Fall, wenn Mindestabstände zwischen zwei Wettvermittlungsstellen zu beachten wären. Um eine gerechte Vergabe der Erlaubnisse zu ermöglichen und Anbietern die gleiche Chance zu geben, müsste ein Verfahren zur Bestimmung der ersten Wettvermittlungsstelle in einer Gemeinde, beispielsweise in Form eines Losverfahrens, eingeführt werden. Egal wie ein solches Verfahren ausgestaltet wird, muss damit gerechnet werden, dass dieses Verfahren beklagt wird. Dadurch würde sich der bisherige unbefriedigende Zustand weiter fortsetzen und der Vollzug weiterhin nur eingeschränkt möglich sein. Ob eine höchstrichterliche Entscheidung über die Zulässigkeit des gewählten Verfahrens innerhalb der verbleibenden Laufzeit des Staatsvertrages herbeigeführt werden kann, erscheint äußerst fraglich. Damit wäre das mit dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag verfolgte Ziel nicht zu erreichen.

#### **IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)**

Da nicht zu erwarten ist, dass langfristig deutlich mehr Wettvermittlungsstellen als die bisher vorgesehenen 600 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erlaubt und dann beaufsichtigt werden müssen, entstehen dem Land keine wesentlichen Mehrkosten.

Selbst wenn man unterstellt, dass für alle der aktuell bestehenden 851 Wettvermittlungsstellen eine Erlaubnis beantragt werden würde, kann nicht davon ausgegangen



werden, dass mehr als 600 Wettvermittlungsstellen erlaubnisfähig wären. Vor dem Hintergrund, dass in der Zahl von 851 aktuell noch Wettterminals enthalten sind, die nach dem Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes verboten sind, würde sich die Zahl der erlaubnisfähigen Wettvermittlungsstellen bereits auf schätzungsweise 700 reduzieren. Hinzu kommt eine Reduzierung infolge des Abstandsgebotes zu Sporteinrichtungen. Durch das sukzessiv anzuwendende Abstandsgebot für Kinder- und Jugendeinrichtungen ergibt sich langfristig eine weitere Reduzierung. Schließlich wird erwartet, dass nicht alle Sportwettveranstalter eine Konzession erhalten werden. Entsprechend scheidet auch die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle aus, da die Vermittlung an einen nicht konzessionierten Anbieter unzulässig ist.

Für Mannheim hat das Regierungspräsidium Karlsruhe eine erste überschlägige Berechnung angestellt und diese dann auf das Land Baden-Württemberg hochgerechnet. Danach würden infolge der neu eingeführten Abstandsgebote schätzungsweise ca. 600 Wettvermittlungsstellen der Glücksspielaufsicht unterliegen. Folglich entspricht die aufsichtsrechtliche Tätigkeit im Wesentlichen der des geltenden Landesglücksspielgesetzes.

Für die Erteilung sämtlicher Erlaubnisse können wie bisher kostendeckende Gebühren verlangt werden. Die Prüfung der einzuhalten Mindestabstände führt zu keinem zusätzlichen Personalbedarf.

## **V. Erfüllungsaufwand**

### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch den neu eingefügten § 20b ergeben sich nach § 20a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 20b gegenüber der bisherigen Rechtslage neue Nachweispflichten in Bezug auf die einzuhaltenden Mindestabstände, welche zu einer Änderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft führen.

#### **a) Abstandsgebot zu Sporteinrichtungen**

Der Nachweis der Einhaltung des Abstands zu Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, gilt uneingeschränkt für alle Wettvermittlungsstellen, für die eine Erlaubnis beantragt wird. Allerdings ist unklar, wie viele Erlaubnisse beantragt werden, da dies u. a. auch davon abhängt, wie viele Sportwettveranstalter eine Konzession erhalten. Ferner steht nicht fest, welche Form der gesetzlich vorgesehenen Nachweismöglichkeiten seitens der Antragsteller gewählt wird.

Es ist jedoch schätzungsweise davon auszugehen, dass im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes für alle 700 Wettvermittlungsstellen – unabhängig von ihrer Erlaubnisfähigkeit – eine Erlaubnis beantragt wird. Ferner ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen die Mindestabstände zu Sporteinrichtungen offensichtlich eingehalten werden, so dass nach § 20a Absatz 2 Nummer 3 ein einfacher Nachweis in Form von Karten, Plänen etc. ausreichend ist. Hierfür würden allenfalls Kosten für die Anfertigung einer Kopie oder eines Ausdrucks anfallen. Es wird angenommen, dass es sich bei lediglich 10 % der Anträge um Grenzfälle handelt, bei denen es eines gesonderten Nachweises bedarf. Folglich ergibt sich für das erste Jahr eine Fallzahl von 630 (einfacher Nachweis) bzw. von 70 (gesonderter Nachweis).

Betrachtet man die zahlenmäßige Entwicklung der Wettvermittlungsstellen zwischen 2012 und 2019, so wäre für die Folgejahre jeweils noch von rund 30 Erlaubnisanträgen pro Jahr für neue Wettvermittlungsstellen auszugehen. Zur Berücksichtigung von Betreiberwechseln wurde ein Sicherheitszuschlag von weiteren 30 gewählt, da Zahlen insoweit nicht vorliegen und nur geschätzt werden können. Mit ca. 10 % zunehmender Grenzfälle würde sich somit für die folgenden Jahre lediglich eine jährliche Fallzahl von rund 6 Wettvermittlungsstellen ergeben für die die gesonderte Nachweisform gilt, während in 54 Fällen der Nachweis in einfacher Form geführt werden kann.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes hinsichtlich eines einfachen Nachweises wurden folgende Parameter zu Grunde gelegt:

- Fallzahl von 630 für das erste Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes sowie Fallzahl von 54 für die Folgejahre.
- Der Zeitaufwand für die Anfertigung einer Kopie oder eines Ausdrucks wird entsprechend Ziff. XII der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, (nachfolgend: „Leitfaden EA“) mit 1 Minute (= 1/60) bemessen.

- Es wird der Lohnsatz eines niedrigen Qualifikationsniveaus für den Wirtschaftsabschnitt S „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“ gemäß der Lohnkostentabelle Wirtschaft in Anhang VI des Leitfadens EA, i. H. v. 18,80 Euro pro Stunde angesetzt.

Somit ergibt sich für das erste Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes ein einmaliger Personalaufwand i. H. v. 197,40 Euro (630 Nachweise x 1/60 Stunden/Nachweis x 18,80 Euro/Stunde).

Für die weiteren Jahre ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand i. H. v. 16,92 Euro (54 Nachweise x 1/60 Stunden/Nachweis x 18,80 Euro/Stunde).

Zur Berechnung des Erfüllungsaufwandes bezogen auf einen gesonderten Nachweis wurde im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ die mit den höchsten Kosten verbundene Nachweisform des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu Grunde gelegt. Letzterer handelt bei der Erstellung der Bescheinigung als privater Auftragnehmer, so dass sich die Vergütung nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) richtet. Entsprechend der in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 (Beratungsleistungen) HOAI aufgeführten Leistungsbilder handelt es sich vorliegend um „sonstige vermessungstechnische Leistungen“ gemäß Ziffer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 3 letzter Spiegelstrich. Für diese bestimmt Ziffer 1.4.9 der Anlage 1, dass ein Honorar ergänzend frei vereinbart werden kann. Im Übrigen sind nach § 3 Absatz 1 HOAI die Honorare für Beratungsleistungen der Anlage 1 auch nicht verbindlich geregelt.

Insofern können die Kosten des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nur im Wege einer Schätzung ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass für die Prüfung der Abstände in komplizierten Grenzfällen eine Bestandsaufnahme vor Ort erforderlich wird, beispielsweise zur Ermittlung der Lage der Eingangstüren. Die Bandbreite der Kosten für die Bescheinigung dürfte damit in der Regel zwischen rund 100 Euro und 1.000 Euro liegen, weshalb hier ein mittlerer Wert von 500 Euro für die pro Fall entstehende Gebühr zu Grunde gelegt wird.

Insgesamt ergibt sich danach für das erste Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Sachaufwand i. H. v. 35.000 Euro (70 Nachweise x 500 Euro/Nachweis) sowie für die weiteren Jahre ein jährlicher Sachaufwand i. H. v. 3.000 Euro (6 Nachweise x 500 Euro/Nachweis).

Das Abstandsgebot bzgl. Sporteinrichtungen findet auf die Wettvermittlung in Annahmestellen entsprechend Anwendung. Die Zahl der Annahmestellen in Baden-Württemberg ist nach § 13 Absatz 1 auf maximal 3.300 begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes für alle Annahmestellen eine Erlaubnis für die Vermittlung von Sportwetten beantragt wird.

Auch hinsichtlich der Annahmestellen wird angenommen, dass es sich bei ca. 10 % der Anträge um Grenzfälle handeln wird, für die es eines gesonderten Abstandsnachweises bedarf. Es ergibt sich somit eine jährliche Fallzahl von maximal 330 bezogen auf einen gesonderten Abstandsnachweis sowie eine jährliche Fallzahl von 2.970 bezüglich eines einfachen Abstandsnachweises.

Unter Zugrundelegung des zuvor genannten Zeitaufwandes und Lohnsatzes für einen einfachen Abstandsnachweis ergibt sich somit ein einmaliger Personalaufwand i. H. v. 930,60 Euro ( $2.970 \text{ Nachweise} \times 1/60 \text{ Stunden/Nachweis} \times 18,80 \text{ Euro/Stunde}$ ).

Legt man für den gesonderten Abstandsnachweis im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ die Kosten für die Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu Grunde (s. o.), ergibt sich diesbezüglich ein einmaliger Sachaufwand i. H. v. 165.000 Euro ( $330 \text{ Nachweise} \times 500 \text{ Euro/Nachweis}$ ).

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die kommenden Jahre entsteht nicht, da davon ausgegangen wird, dass die Anzahl der Annahmestellen stabil bleibt.

#### b) Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen

Was den Nachweis der Einhaltung des Mindestabstands zu Kinder- und Jugendeinrichtungen betrifft, so gilt dieser nur für nach dem in § 20b Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtag neu hinzukommende Wettvermittlungsstellen bzw. im Falle eines Betreiberwechsels. Wie bereits zuvor dargestellt, ergibt sich bei einer jährlichen Fallzahl von 54 bzgl. der einfachen Nachweisform ein jährlicher Personalaufwand i. H. v. 16,92 Euro ( $54 \text{ Nachweise} \times 1/60 \text{ Stunden/Nachweis} \times 18,80 \text{ Euro/Stunde}$ ). Hinsichtlich des gesonderten Nachweises gelangt man bei einer jährlichen Fallzahl von rund 6 sowie unter Zugrundelegung des Nachweises in Form des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs insgesamt zu einem jährlichen Sachaufwand i. H. v. 3.000 Euro ( $6 \text{ Nachweise} \times 500 \text{ Euro/Nachweis}$ ).

### c) Nachweis der Gewerbeanzeige und des Gewerbebetriebs

Zwecks Befreiung vom Abstandsgebot bzgl. Kinder- und Jugendeinrichtungen bedarf es nach § 20b Absatz 1 Satz 2 des Nachweises einer Gewerbeanzeige sowie des Gewerbebetriebes bis zum Zeitpunkt des in der Vorschrift genannten Stichtages. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Wettvermittlungsstellen (exklusive Wettterminals) am Stichtag weiterhin bei 700 liegen wird und für jede dieser Wettvermittlungsstellen ein Erlaubnisantrag gestellt wird. Dementsprechend ergibt sich in Bezug auf den Nachweis der Gewerbeanzeige und des Gewerbebetriebes eine (einmalige) Fallzahl von 700. Der Nachweis der Gewerbeanzeige kann durch eine entsprechende Bescheinigung gemäß § 15 der Gewerbeordnung geführt werden. Der Nachweis des Gewerbebetriebs ist beispielsweise durch Vorlage eines Mietvertrages möglich. Für beides würden allenfalls Kosten für die Anfertigung einer Kopie anfallen. Hierfür gelten die entsprechenden oben angesetzten Werte bzgl. Lohnsatz und Zeitaufwand, so dass sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand i.H.v. 219,33 Euro ergibt (700 Nachweise x 1/60 Stunden/Nachweis x 18,80 Euro/Stunde).

### 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Einhaltung des Mindestabstandes bzw. Befreiung hiervon auf der Grundlage der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen zu prüfen.

Aufgrund der zu erwartenden Erlaubnisangebote für alle derzeit bestehenden 700 Wettvermittlungsstellen erstreckt sich die Prüfung im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes zusätzlich auf die Einhaltung der Abstände zu Sporteinrichtungen bzw. Gewerbeanmeldung und -betrieb. Hierzu sind im Schnitt pro Antragsteller 15 Minuten anzusetzen, so dass sich der Mehraufwand bei der Fallzahl von 700 Wettvermittlungsstellen auf insgesamt 175 Stunden Mehrarbeit beläuft. Diese Arbeiten werden voraussichtlich von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zu erledigen sein. Die Mehrkosten belaufen sich bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Stundensatzes einer Beamtin bzw. eines Beamten im gehobenen Dienst in Höhe von 40,80 Euro gemäß Anhang VII der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens EA auf 7.140,00 Euro (700 Prüfungen x 15/60 Stunden/Prüfung x 40,80 Euro/Stunde). Es handelt sich hierbei um einen einmaligen Personalaufwand.

Für die Folgejahre ist schätzungsweise von einer jährlichen Fallzahl von rund 60 infolge neuer Wettvermittlungsstellen oder Betreiberwechseln auszugehen (s. o.), für

die die Einhaltung der Mindestabstände zu sowohl Kinder- und Jugendeinrichtungen als auch Sporteinrichtungen zu prüfen ist. Für diese Prüfung sind im Durchschnitt ebenfalls 15 Minuten anzurechnen, so dass sich eine entsprechende Mehrarbeit ergeben würde. Gleichsam ist der durchschnittliche Stundensatz einer Beamtin bzw. eines Beamten im gehobenen Dienst zu Grunde zu legen. Es ergibt sich für die Folgejahre somit ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 612 Euro (60 Prüfungen x 15/60 Stunden/Prüfung x 40,80 Euro/Stunde).

Schließlich entsteht noch im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes ein zusätzlicher Personalaufwand durch die Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände zu Sporteinrichtungen in Bezug auf die Sportwetten vermittelnden Annahmestellen (s. o.). Für diese Prüfung durch eine Beamtin bzw. einen Beamten im gehoben Dienst sind im Durchschnitt 5 Minuten Mehrarbeit anzusetzen. Diese einmaligen Mehrkosten belaufen sich somit auf 11.220 Euro (3.300 Prüfungen x 5/60 Stunden/Prüfung x 40,80 Euro/Stunde).

## **VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks**

Gegenüber dem Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 188) beinhaltet das Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes lediglich punktuelle Änderungen für den Bereich der Sportwetten. Daher sind so gut wie keine neuen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Zielbereiche zu erwarten.

Durch den Übergang von einem Konzessions- zu einem Erlaubnisverfahren wird das Ordnungsrecht gestärkt und ein effektiver Vollzug für den Bereich der Sportwetten ermöglicht. Insofern ergeben sich mittelbar Auswirkungen auf den Zielbereich „Wohl und Zufriedenheit“, was wiederum positive Wirkungen für die Suchtprävention zur Folge hat.

## **VII. Rechtsfolgenabschätzung**

Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes durch seine Stärkung des Vollzugs ein effektives Vorgehen gegen illegales Sportwettangebot ermöglicht, so dass dieses in geordnete und legale Bahnen überführt werden kann.

## **B. Einzelbegründung**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Landesglücksspielgesetzes**

##### **Zu Nummer 1 § 20**

In Absatz 1 wird definiert, was unter einer Wettvermittlungsstelle zu verstehen ist. In Wettvermittlungsstellen dürfen nur Sportwetten des Konzessionsnehmers vermittelt werden, dem die Wettvermittlungsstelle zugerechnet wird. Nicht erlaubt ist die Vermittlung von Sportwetten an unterschiedliche Konzessionsnehmer. Dieses Verbot dient der Begrenzung des Angebotes und erleichtert die Aufsicht, da die Zurechnung von Verantwortlichkeiten eindeutig ist. Auch die sonstige Vermittlung oder Veranstaltung von Glücksspielen in den Räumlichkeiten der Wettvermittlungsstelle ist nicht erlaubt (vgl. Absatz 3).

Absatz 2 stellt klar, dass Wettvermittlungsstellen in die Vertriebsorganisation des Konzessionsnehmers eingegliedert sind und eine Vermittlung im Nebengeschäft nicht zulässig ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Vermittlung von Wetten nur in den örtlich zugelassenen Verkaufsstellen erfolgen, um einem Ausufern des Angebots entgegenzuwirken und zu verhindern, dass Sportwetten zu einem Gut des alltäglichen Lebens werden.

Über Absatz 3 wird eine Vermischung unterschiedlicher Glücksspiele verhindert. Es ist beispielsweise nicht zulässig, sowohl Sportwetten als auch Lotterien zu vermitteln oder Geldspielgeräte in einer Wettvermittlungsstelle aufzustellen.

Absatz 4 stellt klar, dass Sportwetten auch nicht über mobile Anlagen, also beispielsweise Verkaufsfahrzeuge, oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Wettvermittlungsstelle vermittelt werden dürfen.

Werbeterminals sind außerhalb von Wettvermittlungsstellen nicht erlaubt. Bei diesen handelt es sich um Geräte, an denen zwar Wetten nicht abgeschlossen werden können, aber Informationen zu den Wettarten, Quoten usw. abgerufen werden können. Da diese zum Wetten animieren können, muss verhindert werden, dass sie an beliebig vielen Orten aufgestellt werden, sollen Sportwetten nicht zu einem Gut des täglichen Lebens werden.

In Absatz 5 wird definiert, was unter einem Wettterminal zu verstehen ist. Durch das Verbot entsprechender Geräte wird sichergestellt, dass nicht anonym Sportwetten abgegeben werden können, da insbesondere weder der Jugendschutz noch der Spielerschutz bei diesen Geräten gewährleistet ist. Das Verbot bezieht sich nicht nur auf Wettvermittlungsstellen, sondern gilt auch für sonstige Aufstellungsorte wie beispielsweise Gaststätten oder Tankstellen, an denen entsprechende Geräte bislang rechtswidrig betrieben wurden.

Zulässig sind dagegen Selbstbedienungsterminals, die sich dadurch auszeichnen, dass lediglich der Spielschein ausgefüllt werden kann, aber dieser weiterhin beim Personal abgegeben werden muss. Die Zulassung bezieht sich ausschließlich auf Wettvermittlungsstellen.

## **Zu Nummer 2 §§ 20a bis 20g**

### **a – zu § 20a – Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen**

In Absatz 1 wird zunächst wiederholt, dass der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle der Erlaubnis durch die zuständige Behörde bedarf. Anschließend werden die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine Erlaubnis zu erhalten, aufgezählt. Diese entsprechen der bisherigen Rechtslage. Hervorzuheben ist, dass nach Satz 2 Nummer 2 der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle von der Person gestellt werden muss, die die Konzession innehat und an die vermittelt werden soll.

Im Absatz 2 werden die vom Antragsteller zu machenden Angaben sowie die Unterlagen, die er vorzulegen hat, aufgelistet. Hierzu gehören insbesondere Unterlagen, die die Beurteilung der Zuverlässigkeit ermöglichen, sowie Konzepte zum Spielerschutz, zur Werbung und zur Geldwäscheprävention sowie das Sicherheitskonzept. Neu hinzugekommen ist der Nachweis, dass die Abstände nach § 20b Absatz 1 und Absatz 2 eingehalten werden. Dieser Nachweis kann beispielsweise über eine Bescheinigung der Kommune, in der die Wettvermittlungsstelle betrieben werden soll, oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder mittels amtlicher Baupläne erbracht werden.

Für juristische Personen und Personengesellschaften werden in Absatz 3 Konkretisierungen vorgenommen. Wechsel in vertretungsberechtigten Organen oder bei geschäftsführenden Gesellschaftern einer Personengesellschaft sind gemäß Absatz 4



ebenso anzuzeigen wie Änderungen bezüglich der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu machenden Angaben. Da die Wettvermittlungsstelle in die Vertriebsorganisation des Konzessionsnehmers eingegliedert ist, müssen die Änderungen über diesen der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Da die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person selbst nicht unbedingt vor Ort in der Wettvermittlungsstelle sein wird, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Wettvermittlungsstelle von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft betrieben wird, muss nach Absatz 5 die vor Ort verantwortliche Person benannt werden. Bei einem Wechsel der Person ist dies entsprechend der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Für die Aufsicht muss stets feststehen, an wen sie sich vor Ort wenden und wen sie in die Pflicht nehmen kann.

In Absatz 6 wird festgelegt, dass die Erlaubnis zu befristen ist und dass eine Befristung über den 30. Juni 2021 hinaus bis maximal zum 30. Juni 2024 nur unter der Bedingung möglich ist, dass die Ministerpräsidenten eine Fortgeltung des Staatsvertrages beschließen.

In Absatz 7 werden schließlich über die Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes hinaus Widerrufsgründe normiert. Hervorzuheben ist hierbei, dass ein Widerruf dann möglich wird, wenn die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Verpflichtungen dieses Gesetzes oder der erteilten Erlaubnis verstößt.

In Absatz 8 wird ausdrücklich normiert, dass die Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle nicht veräußert oder zur Nutzung Dritten überlassen werden darf. Ebenso wenig ist eine Unterverpachtung zulässig. Bei der Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle handelt es sich um eine personengebundene Erlaubnis.

Schließlich stellt Absatz 9 klar, dass die Zuverlässigkeit in Frage gestellt wird, wenn eine Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis betrieben wird oder ein Antrag auf Erlaubnis erst gestellt wird, wenn gegen die ohne Erlaubnis betriebene Wettvermittlungsstelle vorgegangen wird.

b – zu § 20b – Anforderungen an die Errichtung der Wettvermittlungsstelle

Um der Verpflichtung des § 10a Absatz 4 GlüStV nachzukommen, wird zur Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen eine Mindestabstandsregelung eingeführt.

Absatz 1 enthält eine spezielle Ausformulierung des Jugendschutzgedankens, indem ein Mindestabstand von 500 Metern zu solchen Einrichtungen vorgesehen ist, die dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen dienen. Erfasst werden sollen aber nur solche Einrichtungen, die sich ihrem Wesen nach überwiegend an Kinder ab dem 12. Lebensjahr richten. Hierzu zählen insbesondere weiterführende Schulen oder Jugendheime sowie Einrichtungen für den Schulsport. Nicht hierzu zählen insbesondere Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Grundschulen oder Spielplätze sowie sonstige Einrichtungen, die ihrem Wesen nach überwiegend für Kinder im Grundschul-, Kindergarten- oder Kleinkindalter vorgesehen sind, da der Schutzzweck der Norm darin besteht, Jugendliche vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen. Einrichtungen für Kleinkinder, die vom Vorhandensein einer Wettvermittlungsstelle in ihrem Umfeld nicht beeinflussbar sind und bei denen nicht zu befürchten ist, dass allein durch die Existenz der Wettvermittlungsstelle ein Gewöhnungseffekt eintritt bzw. Anreize etwas Verbotenes zu tun geweckt werden, fallen nicht hierunter. Etwaige Beschränkungen von Betreibern von Sportwettvermittlungsstellen in ihrer Berufsausübungsfreiheit sind aus Gründen des Spieler- und Jugendschutzes gerechtfertigt. Entsprechende Vorschriften wurden für den Spielhallenbereich auch seitens der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt. So hat beispielsweise das VG Schwerin in seinem Urteil vom 21. November 2018 – Z A 1705/18 das Verbot, die Einrichtung oder den Betrieb einer Spielhalle in einem Radius von 500 m Luftlinie zu einer Schule oberhalb des Primarbereichs (welche üblicherweise von Schülern ab 10 Jahren besucht wird) für vereinbar mit dem höherrangigen Recht erklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 2016 – 8 C 1.16 die Verhältnismäßigkeit der Festlegung eines Mindestabstandes von 500 Metern zwischen Spielhallen und Einrichtungen für Minderjährige bestätigt. In dem konkreten Fall ging es u. a. um eine Einrichtung, die von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 11 bis 23 Jahren besucht wird.

Die Abstandsbestimmung in Absatz 1 ist verbindlich. Eine Abweichungsmöglichkeit durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist bewusst nicht vorgesehen. Allerdings findet Satz 1 keine Anwendung auf Wettvermittlungsstellen, die am Tag der Freigabe des Gesetzesentwurfs zur Anhörung durch den Ministerrat bereits betrieben worden sind und für die eine Gewerbeanzeige vom Betreiber gemacht worden ist. Zwar haben Betreiber von Wettvermittlungsstellen keinen Bestandsschutz, aber es ist zu befürchten, dass jeder Betreiber gegen eine Ablehnung seines Antrags aus Gründen des unzureichenden Abstandes zu Kinder- und Jugendeinrichtungen klagen wird, so dass eine Befriedung des derzeit unbefriedigenden Zustands sich weiter hinausziehen würde. Hinzu kommt, dass viele Wettvermittlungsstellen nach Inkrafttreten

des Glücksspielstaatsvertrages im Vorgriff auf diese rechtlichen Regelungen eingerichtet und seitdem abgesehen von der fehlenden Erlaubnis ohne Auffälligkeiten betrieben wurden.

Das Datum der Freigabe zur Anhörung und nicht des Inkrafttretens des Gesetzes wurde gewählt, um zu verhindern, dass in der Zeit zwischen Anhörung und Inkrafttreten weitere Wettvermittlungsstellen angemeldet werden, um in die Privilegierung zu kommen. Wechselt der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle, die unter Satz 2 fällt, ist der Abstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen einzuhalten, was dazu führen kann, dass die Wettvermittlungsstelle schließen muss.

In Absatz 2 werden Örtlichkeiten aufgelistet, in denen bzw. in deren unmittelbarer Nähe Wettvermittlungsstellen nicht betrieben werden dürfen. Es handelt sich hier insbesondere um Sportanlagen und andere Einrichtungen, die regelmäßig für Sportveranstaltungen genutzt werden. Der in diesen Stellen stattfindende sportliche Wettkampf soll nicht dazu animieren, Sportwetten abzuschließen. Von unmittelbarer Nähe ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Wettvermittlungsstelle direkt neben der Sportstätte (Nachbargrundstück) oder direkt gegenüber der Sportanlage liegt.

Des Weiteren wird unter dem Gesichtspunkt, dass die einzelnen Glücksspielarten voneinander grundsätzlich getrennt angeboten werden sollen, vorgegeben, dass Wettvermittlungsstellen in bestimmten Örtlichkeiten wie Spielbanken und Spielhallen oder auf Pferderennbahnen nicht betrieben werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass der Spieler von einem Spiel zum anderen wechseln kann, ohne dass eine gewisse Distanz zwischen den einzelnen Spielarten zurückgelegt wird. Aus suchtpräventiven Gründen wird auch vorgegeben, dass eine Wettvermittlungsstelle auf keinen Fall in einer Gaststätte betrieben werden darf, in der Alkohol ausgeschenkt wird oder Geldspielgeräte betrieben werden. Nach Ergebnissen der Suchtforschung sind Spielsüchtige häufig auch alkoholabhängig.

#### c – zu § 20c – Anforderungen an die Ausübung des Betriebes

Die Regelung des Absatzes 1, wonach der Betreiber dafür zu sorgen hat, dass sich in der Wettvermittlungsstelle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spieler aufhalten, dient dem Jugendschutz bzw. erfolgt im Interesse der Suchtprävention und des Spielerschutzes. Zu diesem Zweck schreibt Absatz 1 vor, dass Eingangskontrollen mit Feststellung der Personalien erfolgen und ein Abgleich mit der Sperrdatei durchgeführt werden müssen. Die Eingangskontrolle und der Abgleich mit der Sperrdatei haben unmittelbar nach Betreten der Wettvermittlungsstelle zu erfolgen.

Nach Absatz 2 ist der Betreiber verpflichtet, die von der die Konzession innehabenden Person für Spielerinnen und Spieler bereitgehaltenen Spielerkonten zu nutzen. Dies ermöglicht einen medienbruchfreien Austausch der Daten, sodass sowohl das Spiel im Internet als auch das terrestrische Spiel überwacht werden kann.

Die Verpflichtung des Absatzes 2 Satz 2, Spielerinnen und Spielern Ausdrücke über die Vorgänge auf dem jeweiligen Konto zur Verfügung zu stellen, dient der Transparenz des Spiels und ist auch eine Maßnahme zur Verhinderung übermäßigen Spiels. Diese Informationen können auch in elektronischer Form an die Spielerinnen und Spieler übermittelt werden.

Absatz 3 wiederholt die Verpflichtungen aus § 7 und §§ 6 und 7 GlüStV. Die Verpflichtung, Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten bekannt zu geben, dient insbesondere der Transparenz des Spiels und damit dem Spielerschutz. Dem Spielerschutz dienen insbesondere auch die Vorgaben in Satz 3, dass das Sozialkonzept nach § 7 nicht nur umgesetzt, sondern auch laufend aktualisiert werden muss, Nachweise über die Schulung von eingesetztem Aufsichtspersonal zu erbringen sind sowie Informationsmaterialien und Antragsformulare für Selbstsperrungen und Selbsttests ausgelegt werden müssen.

Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Ein- und Auszahlungen, Kontobewegungen und Wettscheine sind gemäß Absatz 4 aufzuheben und zwar für zwei Jahre.

Mit dem Verbot in Absatz 5 soll erreicht werden, dass eine spielende Person, die das mitgeführte Geld verspielt hat, sich in der Wettvermittlungsstelle nicht ohne weiteres mit frischem Bargeld eindecken kann. In einer solchen Situation, in der die gängigen Steuerungsmechanismen für vernünftiges Handeln beeinträchtigt sein können, soll die Person vielmehr dazu veranlasst werden, die Wettvermittlungsstelle zu verlassen. Dies gibt ihr die Möglichkeit, von der bisherigen Umgebung unbeeinträchtigt und mit gewissem Abstand zu überdenken, ob sie das verlustreiche Spiel tatsächlich fortführen oder beenden will. Der Ausschluss auch der Duldung von entsprechenden Geräten soll Umgehungen verhindern.

Das Verbot der Kreditgewährung nach § 8 GlüStV gilt ohnehin und wird in Absatz 6 zur Verdeutlichung nochmal wiederholt und auf Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen erweitert.

Das Verbot des Absatzes 7, Geräte aufzustellen, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird, dient der Durchsetzung der Trennung der einzelnen Glücksspielarten, unterbindet anonymes Spiel und verhindert, dass in einer Wettvermittlungsstelle an einen anderen Konzessionsnehmer als die die Konzession innehabende Person vermittelt wird. Entsprechendes gilt für Absatz 8, der das Aufstellen von Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit verbietet.

In Wettvermittlungsstellen dürfen gemäß Absatz 9 alkoholische Getränke nicht ausgeschenkt, konsumiert oder verkauft werden. Die Kontrolle des Spielverhaltens soll durch Genuss von Alkohol nicht herabgesetzt werden. Die Bestimmung dient dem Spielerschutz und der Suchtprävention.

d – zu § 20d – Anforderungen an die Werbung und Ausgestaltung

Nach Absatz 1 wird nicht jede Art von Werbung verboten, insbesondere bleibt eine Information darüber, dass es sich bei dem Betrieb um eine Wettvermittlungsstelle handelt, zulässig. Zu vermeiden ist aber ein übertriebener Anlockeffekt durch besonders plakative Gestaltung an den Fenstern oder der Fassade. Ein übermäßiges Anlocken kann sich auch aus intensiver Werbung mit dem erzielbaren Gewinn ergeben. Unzulässig ist es, die Gefährlichkeit der angebotenen Wetten zu verharmlosen.

Das Verbot des Ansprechens von Minderjährigen durch die Werbung in Absatz 2 übernimmt die einschlägige Vorgabe von § 5 Absatz 2 GlüStV.

Nach Absatz 3 soll die Wettvermittlungsstelle von außen einsehbar sein und es soll Tageslicht in diese fallen können, es sei denn, dass aufgrund der räumlichen Lage der Wettvermittlungsstelle, beispielsweise in einem Kellergeschoss, dies von vornherein ausgeschlossen ist. Ein Abkleben von Fenstern, das Anbringen von Sichtschutzblenden, ein Verhängen mit Plakaten oder ähnliches sind nicht erlaubt. Ist die Wettvermittlungsstelle einsehbar, kann eine gewisse soziale Kontrolle stattfinden. Es wird außerdem verhindert, dass der Spieler in eine von der Außenwelt abgeschiedene Welt hinein taucht und das Gefühl für Zeit und Raum verliert. Die Einsehbarkeit der Wettvermittlungsstelle dient auch der Kriminalprävention.

Nach Absatz 4 sind in Wettvermittlungsstellen Uhren anzubringen, die von allen Spielplätzen aus einsehbar sein sollen. Es soll verhindert werden, dass Spieler das Zeitgefühl verlieren und nicht mehr überschauen, wie lange sie bereits spielen. Diesem „Las Vegas-Effekt“ und der dadurch bedingten Beeinträchtigung der Selbstwahrnehmung soll entgegengewirkt werden.

#### e – zu § 20e – Sperrdatei in Wettvermittlungsstellen

Nach § 4 Absatz 3 sind Betreiber von Wettvermittlungsstellen verpflichtet, unverzüglich bei ihnen eingereichte Anträge auf Selbstsperre an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person weiter zu leiten.

#### f – zu § 20f – Sperrzeit und Feiertagsruhe

Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen wird wie die Sperrzeit von Spielhallen festgelegt. Sie beginnt um 0:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Auch durch diese Regelung wird eine Begrenzung des Spiels erreicht. Der Beginn der Sperrzeit kann vorverlegt und das Ende hinausgeschoben werden. Nicht zulässig ist jedoch, eine Verkürzung der Sperrzeit – mit der Folge einer Verlängerung der Öffnungszeiten – herbeizuführen. Ein Betrieb der Wettvermittlungsstellen rund um die Uhr ist nicht zulässig. Die Vorgaben dienen dem Spielerschutz.

Die für Spielbanken vorgesehene Regelung der Tage, an denen ein Spielbetrieb nicht eröffnet werden darf, wird auf den Betrieb von Wettvermittlungsstellen ausgedehnt.

#### g – zu § 20g – Wettvermittlung in Annahmestellen

Durch § 20g erfolgt eine Privilegierung der nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person, die die vom Land veranstalteten Glücksspiele durchführt. Da die Öffnung des Sportwettenbereichs für private Anbieter nur während der Experimentierphase zulässig ist (§ 10a GlüStV), ist es denkbar, dass grundsätzlich auch zu einem Sportwettenmonopol, wie es vor Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages bestand, zurückgekehrt wird.

Die staatliche Toto-Lotto-Gesellschaft Baden-Württemberg hat das staatliche ODDSET-Angebot über die Annahmestellen vermittelt. Es ist anzunehmen, dass die Länder das ODDSET-Angebot, sollte eine Rückkehr zum Sportwettenmonopol erfolgen, zur Deckung des bestehenden Bedarfs anbieten. Um die bestehenden Strukturen nicht zu zerschlagen, die in diesem Fall sonst neu aufgebaut werden müssten, wird der nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person ermöglicht, über ihre Annahmestellen Sportwetten anzubieten. Die Annahmestellen werden dabei gewissen Beschränkungen, denen Wettvermittlungsstellen privater Anbieter unterliegen, nicht

unterworfen, da ihr Angebot in den Annahmestellen sich von dem Angebot der Wettvermittlungsstellen privater Anbieter stark unterscheidet. Hinzu kommt, dass diese Privilegierung nur auf die Zeit der Experimentierphase begrenzt sein wird. Sollten die Ministerpräsidenten sich für eine generelle Öffnung des Sportwettenbereichs entschließen, entfällt der Grund für eine Privilegierung. In diesem Fall müsste sich die Lottogesellschaft, die eine Konzession selbst erhalten hat, oder die Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, sich an die allgemein geltenden Regelungen für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen halten. Die Privilegierung ist damit zeitlich befristet und an die Experimentierphase gekoppelt.

Voraussetzung für die Zulassung eines Vertriebs von Sportwetten über Annahmestellen ist zunächst, dass die nach § 9 Absatz 4 mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person selbst Konzessionsnehmer ist oder an einer Gesellschaft beteiligt ist, die eine Konzession erhalten hat. Sie muss gegenüber der zuständigen Behörde erklären, dass sie keine Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 20 betreiben will, sondern Sportwetten lediglich im Nebengeschäft vermitteln will. Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich Annahmestellen nur in solchen Lokalitäten betrieben werden, in denen sich der einzelne Kunde nur für eine geringfügige Zeit aufhält, ist in Satz 2 ausdrücklich geregelt, dass Livewetten nicht zugelassen sind. Dadurch unterscheidet sich die Annahmestelle von der Wettvermittlungsstelle, in der auch beispielsweise durch den Ausschank von (nicht alkoholischen) Getränken ein längerer Aufenthalt eingeplant und in der Regel auch beabsichtigt ist.

Auf die Wettvermittlung in Annahmestellen finden im Übrigen § 20b Absatz 2, § 20c Absätze 2 bis 8, § 20d Absätze 1 bis 3, §§ 20e und 20f Anwendung. Besonders hinzuweisen ist darauf, dass auch die Sperrzeit des § 20f Absatz 1 gilt, selbst wenn diese mit den Sperrzeiten des Hauptgeschäftes der Annahmestelle nicht deckungsgleich ist. Entsprechendes gilt für die Einhaltung des § 29 Absatz 3 gemäß § 20f Absatz 2.

Absatz 2 stellt klar, dass neben der Erlaubnis zum Betrieb der Annahmestelle auch eine Erlaubnis für die Vermittlung von Sportwetten erforderlich ist. Die Vorgaben des § 20a finden entsprechende Anwendung. Die Erlaubnis wird befristet erteilt und ist an den Lauf der Experimentierphase gekoppelt. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten erlischt aber auch dann, wenn die Annahmestellenerlaubnis selbst aufgehoben wird oder erlischt. Dies führt z. B. dazu, dass der Inhaber der Annahmestelle nicht auf der Grundlage des § 20g eine reine Wettvermittlungsstelle betreiben kann.

In Absatz 3 wird ausdrücklich vorgegeben, dass die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle durch die Sportwettvermittlung in dieser in ihrem Wesen nicht verändert werden darf. Ausdrücklich wird vorgeschrieben, dass keine Übertragungen von Sportwettkämpfen in der Annahmestelle erfolgen dürfen. Dies gilt sowohl für die Aufstellung von (Fernseh-)Monitoren als auch für sonstige Übertragungsmöglichkeiten.

### **Zu Nummer 3 § 48 – Ordnungswidrigkeiten**

Zur Verstärkung der Umsetzung der Verpflichtungen aus den §§ 20 bis 20g werden die Ordnungswidrigkeiten an die Verpflichtungen der Wettvermittlungsstellenbetreiber angepasst.

### **Zu Nummer 4 § 49 – Verordnungsermächtigung**

Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der derzeitigen Wettvermittlungsstellen zurückgeht. Tritt jedoch entgegen der Prognose der Fall ein, dass die Zahl der Wettvermittlungsstellen erheblich zunimmt, wird dem Innenministerium eine Verordnungsermächtigung eingeräumt, damit es kurzfristig auf eine solche Entwicklung reagieren kann.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Änderung ist der Tag nach seiner Verkündung vorgesehen.